

DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG



Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz

Eine wirksame Prävention von Schwerekriminalität und Geldwäsche ist ein wichtiger Faktor für einen Wirtschaftsstandort. Sie ist zunächst Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung durch den Staat. Darüber hinaus verpflichtet das Geldwäschegesetz aber unter anderem Banken, Versicherungen, Makler und Unternehmen, an der Geldwäscheprävention mitzuwirken. Auch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors werden missbraucht, um Geld zu waschen. Diese nachfolgenden Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz sollen einen Leitmaßstab für Gewerbetreibende und Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein, um die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz rechtssicher und effizient umzusetzen.

Welche Gesetzesgrundlage gibt es und wer ist betroffen?

§ 261 Strafgesetzbuch wurde durch das Geldwäschegesetz ergänzt. Das Gesetz legt Unternehmen, Banken, Versicherungen, Rechtsanwälten, Güterhändler, aber auch Immobilienmaklern eine Vielzahl neue Pflichten auf, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung präventiv zu verhindern. Für Banken gelten weitere Vorschriften, die im Kreditwesengesetz ihren Niederschlag finden.

Welche Institutionen sind zur Mitwirkung bei der Geldwäschebekämpfung verpflichtet?

Neben Finanzunternehmen, wie Banken und Versicherungen, gilt das Geldwäschegesetz auch für Rechtsanwälte, sofern sie ihre Mandanten bei bestimmten (Vermögens-) Geschäften begleiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7). Es gilt auch für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Nr. 8.), bestimmte Dienstleister (Nr. 9), für Immobilienmakler (Nr. 10), Spielbanken (Nr. 11) sowie für sämtliche „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ (Nr. 12 GwG). Wer die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht ausreichend erfüllt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € belegt werden. Zudem kann hier eine eigene Strafbarkeit wegen Geldwäsche oder einer Beteiligung in Betracht kommen.

Welche Sorgfaltspflichten sind zu erfüllen?

Die Unternehmen sind in bestimmten Fällen – zum Beispiel bei Begründung einer Geschäftsbeziehung, Geldbewegungen über 10.000 €, Verdacht auf Geldwäsche oder Zweifeln an der vom Kunden angegebenen Identität – verpflichtet, für Transparenz ihrer Geschäftsbeziehungen zu sorgen. Zu diesen Pflichten zählen insbesondere die Identifizierung des Kunden, sowie eine erhöhte Vorsicht, wenn Zweifel an der Legalität eines angetragenen Geschäftes oder der handelnden Personen und ihrer Vermögenswerte bestehen.

Wer muss eigentlich identifiziert werden und wie läuft das ab?

Nach dem Geldwäschegesetz müssen Vertragspartner, oder der wirtschaftliche Vertreter, das kann auch ein Bote oder Erfüllungsberechtigter sein, identifiziert werden. Bei einer natürlichen Person müssen folgende Daten erfasst werden: Name (Vor- und Nachname), Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit sowie Ausweisart, Ausweisnummer und die ausstellende Behörde. Die **natürliche Person** muss außerdem Personalausweis oder Reisepass vorzeigen. Auch muss geprüft werden, ob das Rechtsgeschäft für sich selbst oder für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten abgeschlossen werden soll. Wenn der Vertragspartner eine **juristische Person** ist, sind diese Angaben zu erheben: Firma (Name oder Bezeichnung), Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters. Der Nachweis ist durch einen Handelsregisterauszug ähnlichen Amtsregisterauszug oder ähnliche beweiskräftige Dokumente erfolgen. Zusätzlich muss die persönliche Identität des wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden.

Ist es erlaubt, Ausweise zu kopieren und ist das überhaupt notwendig?

Ja, Ausweise dürfen mit dem Einverständnis der zu identifizierbaren Person kopiert werden. Dies geschieht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Geldwäschegesetz fordert im Übrigen ausdrücklich die Erhebung, Überprüfung und Dokumentation der personenbezogenen Daten.

Was passiert, wenn ein Vertragspartner sich weigert, sich mit Ausweis zu identifizieren?

Ein Vertragspartner ist verpflichtet, im Hinblick auf das Rechtsgeschäft bei der Einhaltung des Geldwäschegesetzes mitzuwirken. Sollte er eine Identifizierung verweigern, kommt das Geschäft nicht zustande (§ 3 Absatz 6 GwG). Ggf. kommt sogar eine Verdachtsmeldung in Betracht.

Wie lange müssen die Identifizierungs-Unterlagen aufbewahrt werden?

Die erhobenen Daten und Dokumente müssen fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist für die Aufbewahrung endet erst zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet.

Wo und wie werden die Unterlagen aufbewahrt?

Hierzu schreibt das Gesetz nichts vor. Die Datenhaltung sollte den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen und die Unterlagen dem jeweiligen Geschäftsvorgang zugeordnet werden können. Aufsichtsbehörden sollten Zugang zu den Dokumenten erhalten können.

Meldepflichten und Datenverwendung

Der Unternehmer muss die vom Gesetz geforderten Angaben dokumentieren, damit er gegenüber den Behörden bei Bedarf Auskunft über seine Vertragspartner geben kann. Einen Verdacht auf Geldwäsche muss er unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden melden. Die erhobenen Informationen über die Vertragspartner müssen sorgfältig dokumentiert, bzw. aufgezeichnet und mindestens fünf Jahre nach Geschäftsabschluss, bzw. Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt werden, so dass sie jederzeit den Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden können.